

§ 19

Aufgaben der Ausschüsse der Nationalen Front

Die Ausschüsse der Nationalen Front fördern die Wirksamkeit der Tätigkeit der Schiedskommissionen insbesondere durch Teilnahme ihrer Vertreter an Beratungen der Schiedskommissionen. Sie informieren die Mitglieder der Schiedskommissionen über die Entwicklung des sozialistischen Gemeinschaftslebens der Bürger und unterstützen Hausgemeinschaften und andere Kollektive bei der Übernahme von Erziehungsaufgaben.

Schlußbestimmungen

§2020

Ergänzung und Änderung des Gesetzes über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik

§ 2121 ,

Änderung des Gesetzbuches der Arbeit

§22

Anpassung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer rechtlicher Bestimmungen

Gesellschaftliche Organe der Rechtspflege im Sinne des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer rechtlicher Bestimmungen sind gesellschaftliche Gerichte entsprechend diesem Gesetz.

§ 23

(1) Die Bildung, Wahl, Aufgaben, Arbeitsweise und Befugnisse der gesellschaftlichen Gerichte werden durch Erlaß des Staatsrates näher bestimmt.²² Hinsichtlich Konfliktkommissionen ist der Bundesvorstand des FDGB vorschlagsberechtigt.

(2) Die für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen erforderlichen Festlegungen trifft für die Konfliktkommissionen der Bundesvorstand des FDGB und für die Schiedskommissionen der Minister der Justiz.

§ 24

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

20. Die Bestimmungen 711 r Ergänzung und Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes wurden nicht abgedruckt.

21. Die Bestimmungen zur Änderung des Gesetzbuches der Arbeit wurden in die Reg.-Nr. 2 eingearbeitet.

22. Vgl. Reg.-Nr. 28; Erlaß des Staatsrates der DDR über die Wahl und Tätigkeit der Schiedskommissionen — Schiedskommissionsordnung — vom 4. 10. 1968 (GBl. I S. 299).